



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Frankenberger (SPD) vom 05.07.2010

**betreffend Standort des Rettungshubschraubers Christoph 7
in Kassel-Wehlheiden**

und

Antwort

des Hessischen Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach Presseberichten sind die Anwohner im Bereich des Rote-Kreuz-Krankenhauses in Kassel-Wehlheiden verunsichert über den zukünftigen Einsatz des Rettungshubschraubers Christoph 7 am Rotes-Kreuz-Krankenhaus in Kassel-Wehlheiden.

Vorbemerkung des Hessischen Sozialministers:

Mit Zuweisungsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 20.05.1974 wurde der Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) "Christoph 9" am Rotkreuz-Krankenhaus in Kassel stationiert. Durch Festlegung des Bundesamtes für Zivilschutz und dem Bundesministerium des Innern wurde mit Wirkung zum 03.03.1975 der Rufname dieses ZSH in "Christoph 7" geändert.

Die ZSH sind Teil des Ausstattungspotenzials, das der Bund den Ländern für den Katastrophen- und Zivilschutzfall zur Verfügung stellt. Die ZSH werden auf der Grundlage des § 12 Zivilschutzgesetz (ZSG) beschafft und an die Länder verteilt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Der Bund ist damit einverstanden, dass die ZSH neben ihrer vorrangigen Verwendung im Katastrophenschutz, im Wege der Amtshilfe, im Rettungsdienst u.a. für Primäreinsätze eingesetzt werden.

Der Einsatzauftrag der ZSH ist durch die bundeseinheitliche Zuweisungsverfügung des Bundes (aktuelle Fassung BMI vom 29.02.2008 Az.: KM 2-754 600/1) und durch gemeinsamen Erlass des HMdIS vom 28.12.1983 (Az.: V1-24t-12-01) und des HSM vom 06.01.1984 (Az.: IIIc3a-18c-12-21.01) in Hessen geregelt.

Rechtsgrundlage für die Luftrettung in Hessen sind das Hessische Rettungsdienstgesetz sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Daneben sind die luftfahrtrechtlichen Vorgaben und bundes- und europaweite DIN-Vorschriften zu beachten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass das Land Hessen in allen Fragen, die den Flugbetrieb, die Flugsicherheit und die luftfahrtrechtlichen Aspekte und den Standort betreffen, zuständige Genehmigungsbehörde ist?

Nach § 4 Abs. 4 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) ist das Land Träger der Luftrettung in Hessen. Entsprechend § 4 Abs. 5 HRDG wurde vom Land das Regierungspräsidium Gießen mit der Durchführung der Luft-

rettung betraut. Das Regierungspräsidium Gießen beauftragt danach das Rotes-Kreuz-Krankenhaus in Kassel mit der Gestellung der Notärztinnen und Notärzte und die Rettungsdienst gGmbH des Deutschen Roten Kreuzes mit der Gestellung der Rettungsassistenten.

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126), regelt u.a. Flugbetrieb, Flugsicherheit und die Genehmigung von Landeplätzen.

Luftfahrtunternehmen im Falle des Christoph 7 in Kassel ist im Sinne des § 20 LuftVG die Bundespolizei, die den Flugbetrieb im Auftrag des Bundesministeriums des Innern durchführt. Die Bundespolizei kann entsprechend § 30 Abs. 1 LuftVG von den Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes - ausgenommen die §§ 12, 13 und 15 bis 19 - und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abweichen soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Die Einrichtung von Flugplätzen (das gilt auch für Hubschrauber Landeplätze) entsprechend § 6 Abs. 1 LuftVG bedarf der Genehmigung. Die Prüfung der luftfahrrechtlichen Aspekte liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Luftverkehrsbehörde, im Fall des Zivilschutzhubschraubers Christoph 7 in Kassel beim Regierungspräsidium Kassel. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung und Inbetriebnahme des Dachlandesplatzes auf dem Rotes-Kreuz-Krankenhaus in Kassel erfolgte bereits 1975.

Die Standortfestlegung Christoph 7 am Rotes-Kreuz-Krankenhaus in Kassel erfolgte durch Zuweisungsverfügung des Bundes vom 20.05.1974. Diese Zuweisungsverfügung erfolgte aufgrund von Stationierungsvorschlägen des HMdIS vom 06.02.1974 (Az.: VI 6-88f-28-34) und durch das HSM vom 16.05.1974 (Az.: IIC4-18c 12/47).

Frage 2. Zurzeit ist der Rettungshubschrauber tagsüber am Rotes-Kreuz-Krankenhaus stationiert und nachts am Standort der Bundespolizei Fuldataal-Rothwesten. Ist beabsichtigt, den Standort für den Rettungshubschrauber auch nachts auf das Rotes-Kreuz-Krankenhaus in Kassel zu verlagern?

Nein, es ist nicht beabsichtigt, den Standort für Christoph 7 auch in den Nachtstunden auf den Dachlandeplatz des Rotes-Kreuz-Krankenhaus in Kassel zu verlagern. Für die Rettungshubschrauber in Hessen wurde keine Beauftragung für den Nachtflugbetrieb erteilt, und es ist keine Zuweisung für den Nachtflugbetrieb erfolgt. Einsatzbereitschaft besteht von 30 Minuten vor Sonnenaufgang, frühestens ab 07:00 Uhr, bis längstens 30 Minuten nach Sonnenuntergang.

Frage 3. Wenn ja: Ist geplant, auch zukünftig Instandhaltung und Wartung ausschließlich am Rotes-Kreuz-Krankenhaus durchzuführen?

Die Instandhaltung, Wartung und Vorhaltung der Zivilschutzhubschrauber erfolgt ausschließlich an den Luftfahrteinrichtungen der Bundespolizei, in diesem Fall bei der zuständigen Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuldataal, da dort die erforderlichen Werft- und Abstellanlagen vorhanden sind.

Frage 4. Der Hubschrauber wird zurzeit ausschließlich am Standort Fuldataal-Rothwesten betankt. Ist geplant, am Standort Rotes-Kreuz-Krankenhaus eine Betankungsstation einzurichten, damit künftig tagsüber die Flüge nach Fuldataal-Rothwesten zu Betankungszwecken entfallen?

Ja, im Rahmen der Umbaumaßnahmen ist die Einrichtung einer Betankungsanlage am Luftrettungszentrum in Kassel vorgesehen. Es handelt sich hierbei um einen Bodentank. Auf dem Dachlandeplatz der Klinik befindet sich nur die Betankungsvorrichtung, die den Treibstoff mittels Pumpe aus dem Bodentank bezieht. Hierzu wird auf die Zuweisungsverfügung des Bundes vom 29.08.2008 verwiesen; bei Neu- und Umbauten am jeweiligen Luftrettungszentrum sind die diesbezüglichen Forderungen des Bundes umzusetzen, soweit technisch und baulich möglich. Aufgrund der Betankungsanlage sind erhebliche zusätzliche Brandschutzmaßnahmen vorgesehen, die mit der zuständigen Brandschutzdienststelle fachlich abgestimmt sind. Die Betankungsanlage wird durch die Baubehörde der Stadt Kassel genehmigt.

Damit können künftig die Flüge lediglich zu Betankungszwecken entfallen.

Frage 5. Sind zukünftig auch nachts Einsatzflüge für den Rettungshubschrauber Christoph 7 vorgesehen?

Wie bereits in Frage 2 beschrieben, sind die Einsatzzeiten der Rettungshubschrauber grundsätzlich von 07.00 Uhr bis längstens 30 Minuten nach Sonnenuntergang. Es ist derzeit nicht daran gedacht, dies zu ändern. In den Nachtstunden (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) ist zwar ein Flugbetrieb technisch und personell möglich, aber es können keine Außenlandungen unter Sichtflugbedingungen (VFA) bei Primäreinsätzen erfolgen.

Frage 6. Sind Standortalternativen für den Standort Rotes-Kreuz-Krankenhaus geprüft worden?

a) Wenn ja, welche und warum wurden diese nicht als künftiger Standort des Rettungshubschraubers Christoph 7 herangezogen?

Zunächst ist festzustellen, dass der Standort Christoph 7 am Rotes-Kreuz-Krankenhaus in Kassel zu den ältesten Standorten im Bundesgebiet gehört und 1975 unter Einbeziehung von Krankenhausfördermitteln fertig gestellt und seiner Bestimmung übergeben wurde. Auch bei der jetzt anstehenden Sanierung des Dachlandeplatzes werden Krankenhausfördermittel in Höhe von 1 Mio. € verwendet.

Wie das Regierungspräsidium Gießen berichtet, wurden Alternativen zum Standort am Rotes-Kreuz Krankenhaus Kassel ins Auge gefasst. Ein Standort bei der Bundeswehr in Fritzlar wurde verworfen, da sich der Einsatzradius (60 km) des Rettungshubschraubers derart verschoben hätte, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Luftrettungsmittel in Nordhessen nicht mehr darstellbar gewesen wäre. Dies hätte sich ähnlich auch für einen Standort am Flughafen Kassel-Calden ergeben.

Die völlige Neueinrichtung eines Rettungshubschrauber-Standortes hätte zur Folge gehabt, dass komplette Neubauten incl. der Infrastruktur und notwendigen Erschließungskosten des Grundstücks erforderlich gewesen wären. Dabei wären die Kosten für das Land Hessen weit über den Betrag von 1 Mio. hinausgegangen. Darüber hinaus wäre die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens für einen neuen Landeplatz entsprechend § 6 Abs. 1 LuftVG erforderlich gewesen.

Gleiches hätte auch für Neubauten auf der "grünen Wiese" am Stadtrand von Kassel (oder beim Klinikum Kassel - wobei hier hinsichtlich des Lärm- bzw. Anwohnerschutzes eine vergleichbare Innenstadtlage wie beim Rotes-Kreuz Krankenhaus Kassel gegeben ist) gegolten.

Die gefundene Lösung auf dem Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel aufgrund der hier möglichen Einbeziehung von Krankenhausfördermittel liegt bei rd. 1 Mio. € und damit deutlich unter dem Kostenaufwand für Alternativstandorte "auf der grünen Wiese". Hierbei war der im HRDG verankerte Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungserbringung zu beachten.

Abschließend ist festzustellen, dass Christoph 7 ein unverzichtbarer Bestandteil des "Integrierten Hilfeleistungssystems" bestehend aus Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Nordhessen ist. Die schnelle Rettung aus der Luft benötigt aber auch eine entsprechende Infrastruktur, um eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sicherzustellen. Diese wird auch in Hessen sichergestellt.

Wiesbaden, 5. Oktober 2010

Stefan Grüttner